Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7232

28. 05. 90

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6324 Nr. 2.30 —

Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte
— KOM (89) 586 endg. —
»Rats-Dok.Nr. 9978/89«

A. Problem

Die Kommission kündigt in dem Aktionsprogramm insgesamt 46 Einzelvorschläge zu nahezu allen Bereichen der Sozialpolitik an. Es handelt sich um einen Zwischenschritt zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Die Kommission will ihre Vorschläge nacheinander bis spätestens Ende 1992 vorlegen.

B. Lösung

Nach Kenntnisnahme des Dokuments Aufforderung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen im Rat auf die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu achten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach grundsätzlich zustimmender Kenntnisnahme der anliegenden Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, die Kommission weiterhin nachdrücklich zu einer umgehenden Präzisierung ihrer Prioritäten bei der Durchsetzung ihres Aktionsprogramms aufzufordern, um den zuständigen Gremien eine frühzeitige Befassung mit den angekündigten Maßnahmen zu ermöglichen. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß alle Initiativen des Aktionsprogramms, die eine Festlegung EG-weiter sozialer Mindeststandards zum Gegenstand haben, so rechtzeitig vorgelegt werden, daß ihre Verabschiedung zeitgleich mit der Verwirklichung des Binnenmarktes 1993 ermöglicht wird.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf zu drängen, daß detaillierte Darstellungen der im Aktionsprogramm enthaltenen einzelnen Initiativen unter Nennung der Rechtsgrundlage so rechtzeitig vorgelegt werden, daß dem Deutschen Bundestag eine Stellungnahme vor deren Verabschiedung möglich ist.

3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt erneut seine wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung zur Auslegung des Artikels 118a EWG-Vertrag.

4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Unterrichtung über den jeweiligen aktuellen Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms durch die Kommission sowie über die Ergebnisse der Ratstagungen. Detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen Initiativen behält sich der Deutsche Bundestag vor.

Bonn, den 23. Mai 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Peter (Kassel)**
Vorsitzender	Berichterstatter

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 1. Dezember 1989 (06.12)
(OR. f)

9978/89

RESTREINT

SOC 419

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Mitglied Frau Vasso PAPANDREOU

vom 29. November 1989

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Roland DUMAS

Betr.: Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte
— Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei darf ich Ihnen eine Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte zuleiten.

Die Kommission hat dem Rat am 29. September 1989 einen Entwurf einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte [Dok. KOM(89) 471 endg.] vorgelegt, in der auf ein Aktionsprogramm sowie auf ein Instrumentarium zur Durchführung der Charta hingewiesen wurde, die Gegenstand des vorliegenden Programms ist.

In dem Aktionsprogramm werden verschiedene Initiativen dargestellt, die nach Auffassung der Kommission notwendig sind, um die in dem Entwurf der Charta festgelegten Grundsätze in ihren wichtigsten Teilen anzuwenden.

Dieses Dokument wird auch dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Sozialpartnern in der Absicht zugeleitet, in den betreffenden Kreisen eine umfassende Debatte auszulösen.

(Schlußformel)

Für die Kommission
gez. Vasso PAPANDREOU
Mitglied

Anl.: Dok. KOM(89) 568 endg.

Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Teil

Allgemeine Einleitung

1. Die Kommission hat am 27. September 1989 den Entwurf einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte vorgelegt, in der auf ein Aktionsprogramm und verschiedene diesbezügliche Instrumente hingewiesen wird. In seinem Bericht an den Europäischen Rat am 8. und 9. Dezember 1989 hat der Ratsvorsitz im Anschluß an die Tagung des Rates „Soziales" vom 30. Oktober 1989 Kenntnis von der Absicht der Kommission genommen, ein Aktionsprogramm zur konkreten Durchführung der in der Charta definierten Rechte vorzulegen. Des weiteren hat der Vorsitz „die Kommission" aufgefordert, „die von mehreren Delegationen vorgetragenen Forderungen zu berücksichtigen, die insbesondere die Festlegung des Jahresurlaubs, die Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfalle, den Kinder- und Jugendschutz, die Lage der Schwangeren und der Mütter mit Kleinkindern, die Eingliederung der Behinderten in die normale Arbeitswelt, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die Berufsberatung, die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und die Zeitarbeit betreffen."

   Dies ist der Gegenstand des vorliegenden Dokuments, das die Kommission in eigener Verantwortung aufgrund ihres Initiativrechts erstellt, das sowohl für die dem Rat zu unterbreitenden Vorschläge für Gemeinschaftsinstrumente als auch für die Empfehlungen im Rahmen von Artikel 155 des EWG-Vertrags gilt. Die Kommission wünscht jedoch, daß dieses Dokument mit allen Beteiligten, insbesondere dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Sozialpartnern eingehend erörtert wird.

2. In dem beigefügten Aktionsprogramm werden verschiedene Initiativen vorgestellt, die nach Auffassung der Kommission notwendig sind, um die im Entwurf der Charta festgelegten Grundsätze in ihren wichtigsten Teilen anzuwenden.

   Diese Initiativen sind in dreizehn kurzen Kapiteln zusammengefaßt, die jeweils einem der Bereiche gewidmet sind, in denen die soziale Dimension des Binnenmarkts verwirklicht werden soll. Abgesehen von dem Kapitel „Arbeitsmarkt" entsprechen alle anderen Kapitel den einzelnen Abschnitten der geplanten Charta im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und generell der Anwendung des Vertrags in der Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte.

   In gewissem Maße ist die soziale Dimension bereits Wirklichkeit. Um nur das Wesentlichste zu nennen: Die Reform der Strukturfonds, die Verbesserung der Arbeitsumwelt insbesondere zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben, die verschiedenen Austauschprogramme usw., dies alles sind Bereiche, in denen bereits substantielle Fortschritte erzielt wurden.

   So wird in jedem der dreizehn Kapitel eine kurze Bilanz der Initiativen gezogen, die in den betreffenden Bereichen auf Gemeinschaftsebene bereits ergriffen wurden. Hinzu kommen die Arbeiten, die in den einzelnen Bereichen zwecks Anpassung der vorhandenen Instrumente an die soziale Entwicklung in der Gemeinschaft (z. B.: An-

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1989 — 121 — 680 70 — E — SO 155/89 —.

passung bestimmter Verordnungen über die Freizügigkeit oder die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer) oder an die technische Entwicklung (beispielsweise Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer) fortgeführt werden.

Alle neuen Initiativen werden einzeln erläutert; gleichzeitig gibt die Kommission jeweils die Gründe an, aus denen nach ihrer Ansicht eine Intervention auf Gemeinschaftsebene geboten ist, und gibt eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte ihres Vorschlags.

3. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, demzufolge die Kommission tätig wird, wenn die gesetzten Ziele sich besser durch sie als durch die Mitgliedstaaten erreichen lassen, betreffen die Vorschläge der Kommission nur einen Teil der in einigen Punkten des Entwurfs der Charta angesprochenen Problematik; denn die Kommission ist der Ansicht, daß die zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu ergreifenden Initiativen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihrer Gebietskörperschaften oder der Sozialpartner und — im Rahmen der Zuständigkeiten — der Europäischen Gemeinschaft fallen.

4. Außerdem wird die Kommission bei der Wahl der Rechtsinstrumente, die sie vorschlagen wird, berücksichtigen, daß ihre Vorschläge durch Gesetze oder Tarifverträge umgesetzt werden müßten, so daß eine Anpassung an die besonderen Situationen und eine aktive Beteiligung der Sozialpartner möglich ist.

5. Die Kommission hat deshalb ihre Richtlinien- oder Verordnungsvorschläge auf die Fälle beschränkt, in denen ihr eine Gesetzgebung auf Gemeinschaftsebene notwendig erscheint, damit die soziale Dimension des Binnenmarktes verwirklicht und generell ein Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft geleistet werden kann. Es handelt sich hauptsächlich um Vorschläge über den sozialen Schutz der Wanderarbeitnehmer, die Freizügigkeit, die Arbeitsbedingungen, die Berufsausbildung und die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, vor allem in ihrer Arbeitsumwelt. Die Kommission legt zwar keinen Vorschlag zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Religion vor, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, daß diese Praktiken, insbesondere in der Arbeitsumwelt und beim Zugang zur Beschäftigung, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner beseitigt werden müssen.

6. In einigen Fällen macht die Kommission im übrigen gar keinen Vorschlag. Das gilt für den Teil des Entwurfs der Charta, der Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen betrifft.

   Die Bekräftigung dieser Grundsätze ist für den Bereich Arbeitsbeziehungen wichtig, von denen größtenteils die Beziehungen zwischen den sozialen Akteuren im Unternehmen und im breiteren Umfeld auf dem Arbeitsmarkt abhängen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Grundsätze unmittelbar von den Sozialpartnern oder gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten gelöst werden müssen.

   Im selben Abschnitt geht es auch um den sozialen Dialog; die Kommission wird sich im Sinne von Artikel 118b des Vertrags aktiv darum bemühen, ihn auf Gemeinschaftsebene sowohl sektoral als auch branchenübergreifend, sowie auf nationaler und regionaler Ebene voranzutreiben, in der Hoffnung, daß er künftig in Tarifvereinbarungen auf europäischer Ebene mündet.

7. Indem sich die Kommission bemüht, die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen von denen zu trennen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Sozialpartner fallen, glaubt sie der von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rats in Madrid vorgebrachten Ansicht voll Rechnung zu tragen, die fordern, daß „(. . .) die Rolle, die die Gemeinschaftsnormen sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die vertraglichen Beziehungen zu spielen haben, eindeutig festgelegt werden muß".

8. Obwohl in dem Entwurf der Charta nur in der Präambel Bezug auf die Beschäftigungspolitik und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genommen wird, hat die Kommission dennoch in diesem Aktionsprogramm einige Initiativen vorstellen wollen, die sie ergreifen will, um einmal zur Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarktes und der Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — als Antwort auf eine Aufforderung der Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs — beizutragen, und zum anderen, um hervorzuheben, wie wichtig es ist, das Problem der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit auf Gemeinschaftsebene zu lösen.

   Außerdem wird in dem Arbeitsprogramm nur kurz auf die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds eingegangen, die Schwerpunkt der Beteiligungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Jugendlichen und der Langzeitarbeitslosen und somit wesentliches Element im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind: die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds gehört nunmehr zum Besitzstand der Gemeinschaft.

9. Nach Ansicht der Kommission muß ein Aktionsprogramm zugleich die Beschäftigung, die Ausbildung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer erfassen. Nur wenn man alle Faktoren zur Entwicklung der sozialen Dimension des Binnenmarktes berücksichtigt, kann der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft gestärkt werden. Es bleibt jedoch hervorzuheben, daß zwar der Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Verbes-

serung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Vorrang einzuräumen ist, parallel dazu jedoch insbesondere eine Gesamtpolitik verfolgt werden muß, die in erster Linie die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt, indem sie bekräftigt, daß die wirtschaftlichen, betrieblichen und sozialen Rahmenbedingungen eine Einheit bilden. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, welche Bedeutung sie der Begleitung und der Bewertung der Tätigkeit der Strukturfonds beimißt, die sie als besonders geeignete Instrumente für die Entwicklung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere bei regionalen Ungleichgewichten, betrachtet.

10. Die Kommission hat die Form der meisten Vorschläge, die sie vorzulegen beabsichtigt, präzisiert: Vorschläge für Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Empfehlungen oder Mitteilungen bzw. sogar Stellungnahmen im Sinne von Artikel 118 des Vertrags.

    Sie hat indessen nicht angegeben, auf welche Rechtsgrundlage sie ihren Vorschlag stützen will. Die Rechtsgrundlagen, auf die sich die Kommission beziehen könnte, sind in einem der Erwägungsgründe der geplanten Charta angegeben. Es wäre daher verfrüht, schon jetzt zu den Rechtsgrundlagen von Vorschlägen Stellung zu beziehen, die in den nächsten drei Jahren zu unterbreiten sind.

11. Zur Durchführung dieses Aktionsprogramms wird die Kommission das im zweiten Teil des Programms enthaltene Paket von Vorschlägen unterbreiten. Eine erste Reihe von Vorschlägen, die den größten Prioritäten Rechnung tragen, wird die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 1990 vorlegen. Weitere Vorschläge soll das Programm für 1991 beinhalten, während etwaige spätere Vorschläge 1992 unterbreitet werden.

12. Die Kommission erinnert daran, daß sie im Rahmen der Durchführung der Charta auch beauftragt werden müßte, regelmäßig über deren Anwendung in den Mitgliedstaaten und in der Europäischen Gemeinschaft Bericht zu erstatten.

    Die Kommission erwartet deshalb von den Regierungen der Mitgliedstaaten, daß sie ihr Ende 1990 einen ersten Bericht darüber vorlegen, wie sie die Grundsätze der Charta verwirklicht haben.

13. Generell hebt die Kommission hervor, daß über die Vorschläge, die sie dem Rat unterbreiten wird, im Rat selbst rasch entschieden werden muß. Sie ersucht deshalb den Rat, wie sie es auch 1974 bei der Annahme des sozialpolitischen Aktionsprogramms getan hatte, über die Vorschläge der Kommission normalerweise binnen einer Frist von 18 Monaten, spätestens jedoch binnen zwei Jahren nach der Übermittlung der Vorschläge der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und die Sozialpartner zu entscheiden.

II. Zweiter Teil

Neue Initiativen

1. Arbeitsmarkt

A. Einleitung

Die Zunahme der Beschäftigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben für die Gemeinschaft Vorrang. Diese Schlußfolgerung des Europäischen Rates in Madrid hat umso größeres Gewicht, als seit fast zwei Jahren ein Tendenzumschwung in diesem Bereich festzustellen ist: Es wurden nahezu 2,3 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, und die von der Kommission in ihrem letzten Wirtschaftsbericht [KOM(89) 497 endg.] angekündigten Wachstumsperspektiven lassen auf ein Absinken der Arbeitslosigkeit im Jahr 1990 auf 8,7 % (gegenüber 9 % im Jahre 1989) schließen. Eine Extrapolation der derzeitigen Wachstumsraten (Zunahme der Beschäftigung um jährlich 1 %) bis 1995 würde bedeuten, daß 6,5 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden und die Arbeitslosenquote unter 7 % liegt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Stellung und die Bedeutung der Strukturfonds nach ihrer Reform im Jahre 1988 zu sehen. Die Konzentration ihrer Interventionen auf begrenzte vorrangige Ziele sollte insbesondere in den benachteiligten und vom industriellen Niedergang betroffenen Gebieten einen entscheidenden Beitrag zur Ausweitung der Beschäftigung leisten,

- und zwar aufgrund der horizontalen Maßnahmen des ESF im Rahmen der Ziele Nr. 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und Nr. 4 (Förderung der beruflichen Eingliederung Jugendlicher),
- wie auch im Rahmen der Interventionen für die Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b zugunsten der benachteiligten Regionen, der im industriellen Niedergang befindlichen Regionen und der ländlichen Gebiete.

Im Hinblick auf den Binnenmarkt, der gewiß durch grundlegende Veränderungen in der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstruktur gekennzeichnet sein wird, ist indessen eine ständige und möglichst genaue Analyse der Beschäftigungslage aus makroökonomischer und sektoraler Sicht sowie der Entwicklung der Beschäftigungsstruktur und der Arbeitslosigkeit, die insbesondere unter Frauen trotz Schaffung einer großen Zahl von Arbeitsplätzen weiterhin sehr hoch bleiben wird, erforderlich. Daher beabsichtigt die Kommission, jedes Jahr einen Bericht zur Beschäftigungslage auszuarbeiten, der den Jahreswirtschaftsbericht der Gemeinschaft ergänzt.

Für eine bessere Transparenz des Arbeitsmarkts auf Gemeinschaftsebene und eine größere Freizügigkeit der Arbeitnehmer muß überdies ein Verfahren entwickelt werden, das es interessierten Personen ermöglicht, sich in den Mitgliedstaaten möglichst auf regionaler Ebene über die Beschäftigungsangebote in den anderen Ländern der Gemeinschaft zu unterrichten.

Nach Ansicht der Kommission ist das seit 1972 bestehende SEDOC-System der derzeitigen Arbeitsmarktlage nicht genügend angepaßt. Sie beabsichtigt, dieses System zu verbessern und dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Trotz einer Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungslage gibt die Langzeitarbeitslosigkeit weiterhin Anlaß zu großer Sorge. Die durch die Langzeitarbeitslosigkeit aufgeworfenen Probleme können aufgrund der besonderen Art dieser Arbeitslosigkeit nur schwer gelöst werden. Dennoch hält die Kommission eine umfassende Gemeinschaftsaktion für erforderlich, die sich auf die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bestehenden Programme stützt, insbesondere auf die Ziele 3 und 4, um eine bessere Vorstellung von den Problemen und Lösungen — insbesondere auf lokaler oder regionaler Ebene — zu erhalten, mit denen eine Antwort auf die Langzeitarbeitslosigkeit gefunden werden soll.

Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Instrument der Interventionen der Gemeinschaft im Bereich der beruflichen Bildung von Jugendlichen unter 25 Jahren und von Langzeitarbeitslosen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß viele Beschäftigungs- und Arbeitsmarktfragen auch in den Rahmen des sozialen Dialogs fallen und deshalb in dem Abschnitt über die Entwicklung der Tarifverhandlungen behandelt werden.

B. Neue Initiativen

- Bericht über die Beschäftigung in Europa
- Beobachtungs- und Dokumentationssystem für Beschäftigung
- Aktionsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für bestimmte Zielgruppen
- Überarbeitung von Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie der entsprechenden Verfahrensbeschlüsse (SEDOC)
- Nachgehende Untersuchung und Bewertung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds

Bericht über die Beschäftigung in Europa

Der 1989 veröffentlichte Bericht ist der erste in einer Reihe von Berichten, die jährlich erstellt werden sollen.

Er enthält einen festen Teil, in dem die Lage und die Aussichten der Wirtschaft und Beschäftigung aus makroökonomischer Sicht, strukturbedingte Veränderungen der Beschäftigungslage nach Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen beschäftigungspolitischen Dimension, das Problem der Arbeitslosigkeit, die Situation spezifischer Gruppen, beispielsweise Frauen, auf dem Arbeitsmarkt und die Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen erörtert werden.

Er enthält auch einen veränderlichen Teil, in dem einige besondere Themen behandelt werden. Dieser Bericht ist als notwendige Ergänzung zum jährlichen Wirtschaftsbericht gedacht, und die Kommission hat bereits die Notwendigkeit unterstrichen, beide Berichte zusammen zu prüfen.

Der Bericht soll die Grundlage für Beratungen über die künftige Entwicklung der Beschäftigung in der Gemeinschaft abgeben und dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Sozialpartnern unterbreitet werden, wo er jedes Jahr Gegenstand einer formellen Aussprache sein wird. Außerdem soll er im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen und im Ministerrat erörtert werden.

Beobachtungs- und Dokumentationssystem für Beschäftigung

Der beschleunigte Strukturwandel am Arbeitsmarkt, der mit der Vollendung des Binnenmarktes einhergehen dürfte, sowie das Ungleichgewicht zwischen Stellen- und Bewerberangeboten, das durch die Erholung der Beschäftigungslage in den letzten Jahren deutlich wurde, machen eine vorausschauende Politik des Einsatzes der menschlichen Ressourcen auf allen Ebenen erforderlich.

Auf Gemeinschaftsebene soll hierfür ein Beobachtungssystem für Beschäftigungsfragen geschaffen werden, das die wichtigsten Beschäftigungstendenzen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten prognostiziert, analysiert und überwacht.

Diese neue Maßnahme soll die bereits bestehenden Systeme zur gegenseitigen Information über die Beschäftigungspolitiken (MISEP), die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen über die Entwicklung der Beschäftigungslage (SYSDEM) und die örtlichen Beschäftigungsinitiativen (ELISE) berücksichtigen.

Aktionsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für bestimmte Zielgruppen

Mit Blick auf eine bessere Effizienz der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für bestimmte Zielgruppen oder in bestimmten Bereichen hat die Kommission Programme entwickelt, mit denen durch Aktionsforschungsvorhaben die erfolgreichsten Konzepte ermittelt und Informationen hierüber verbreitet werden sollen.

Zwei Programme — LEDA und ERGO — sind bereits angelaufen.

Mit Hilfe des LEDA-Programms (örtliche Beschäftigungsinitiativen) sollen erfolgreiche lokale Konzepte zur Lösung von Beschäftigungsproblemen ermittelt werden. Es ist praxisbezogen — es werden konkrete Vorhaben in 24 Bereichen sowie andere Erfahrungen berücksichtigt — und es ist breit angelegt — Einbeziehung lokaler Entwicklungsstrategien und gezielte Beschäftigungsmaßnahmen.

Das ERGO-Aktionsforschungsprogramm soll erfolgreiche Programme und Vorhaben zugunsten von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen ermitteln.

Auf der Grundlage des Bewertungsberichts zu diesen beiden Programmen wird die Kommission unter Berücksichtigung der Entschließung des Rates aus dem Jahr 1986 über Wachstum und Beschäftigung Vorschläge über die Ausdehnung von LEDA und ERGO ausarbeiten.

Überarbeitung von Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie der entsprechenden Verfahrensbeschlüsse (SEDOC)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in der derzeitigen Fassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Stellen- und Bewerberangebote, die auf nationaler Ebene nicht befriedigt werden können, auszutauschen.

Daher hat die Kommission im Dezember 1972 zwei Beschlüsse über die Schaffung von SEDOC (Europäisches System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten im internationalen Ausgleich) angenommen.

Heute ist nun eine vollständige Überarbeitung von SEDOC angesichts eines sich ständig weiterentwikkelnden Arbeitsmarkts erforderlich.

Soll die Beschäftigung eines der vorrangigen Ziele des Binnenmarktes sein, so ist erforderlich, den Ausgleich zwischen Stellen- und Bewerberangeboten zu verbessern. Die Ausarbeitung des neuen SEDOC in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungen und Stellen soll parallel zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen, beispielsweise den Arbeiten zur Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise, die Transparenz des Arbeitsmarkts verbessern.

Des weiteren könnte insbesondere, in Verbindung mit den Sozialpartnern, die Frage geprüft werden, ob die Verwirklichung eines europäischen Arbeitsmarktes zusätzliche Informationen erforderlich macht.

Nachgehende Untersuchung und Bewertung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 2052/88 werden die Strukturinterventionen ex ante und ex post bewertet, damit ihre Effizienz abgeschätzt werden kann.

Es müssen also die Auswirkungen der Interventionen im Vergleich zu den Zielen des Europäischen Sozialfonds bewertet werden, die im wesentlichen arbeitslose Jugendliche und Langzeitarbeitslose über 25 Jahren betreffen. In den Regionen von Ziel Nr. 1 (entwicklungsrückständige Regionen) sollen hierbei insbesondere die Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme gemessen werden.

Die Grundsätze und Modalitäten der Bewertung müssen in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept erläutert und mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft erörtert werden. Die Kommission ermittelt daher gegenwärtig mit den Mitgliedstaaten die Angaben, methodologischen Kriterien und Strukturen, die für die Bewertung auf den verschiedenen Interventionsebenen, d. h. auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene, am geeignetsten sind. Die Bewertung sollte sich nach Ansicht der Kommission auf die Beschäftigungs- und Bildungspolitik unter Berücksichtigung der Intervention des Fonds vor allem in folgenden Bereichen beziehen:

- Beobachtung und Bewertung des Arbeitsmarktes,
- Beobachtung und Bewertung der Berufe und der beruflichen Qualifikationen,
- Analyse der Infrastrukturen und der Methodik der Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung und beruflicher Bildung.

Anhand der Bewertungen auf nationaler und regionaler Ebene könnte eine globale Bewertung für die gesamte Gemeinschaft vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Bewertung sollen einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Rahmen des Jahresberichts über die Tätigkeit der Strukturfonds unterbreitet werden.

Außerdem soll hierauf auch in dem Jahresbericht über die Beschäftigungslage eingegangen werden.

2. Beschäftigung und Arbeitsentgelt

A. Einleitung

Im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsentgelts liegt die Verantwortung nach Auffassung der Kommission im wesentlichen bei den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern, die entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten gesetzliche oder tarifvertragliche Initiativen ergreifen.

Von den in diesem Abschnitt des Entwurfs der Charta behandelten Themen ist der Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen in Artikel 119 des EWG-Vertrags verankert und in der Richtlinie des Rates 75/117/EWG ausgestaltet, während die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die Gleichbehandlung inländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Allerdings muß nach Ansicht der Kommission in einer Gemeinschaft von zwölf Industrieländern allen ein angemessenes Arbeitsentgelt gesichert werden. In diesem Sinne wird sie in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten durch die Abgabe einer Stellungnahme handeln.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß in Anbetracht der erheblichen Ausweitung und der Vielfalt von befristeten Arbeitsverträgen ein Gemeinschafts-

rahmen vorgegeben werden muß, der ein Mindestmaß an Kohärenz zwischen diesen unterschiedlichen Vertragsformen sichert, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und auf Gemeinschaftsebene die Transparenz des Arbeitsmarktes zu stärken. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß dem Rat 1982 zwei Richtlinienvorschläge unterbreitet wurden. Dabei handelt es sich um die Richtlinie über die freiwillige Teilzeitarbeit und die Richtlinie über Zeitarbeit und befristete Arbeitsverträge. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese aktualisiert werden müssen und ein diesbezüglicher Vorschlag zu unterbreiten ist.

B. Neue Initiativen

- Stellungnahme über die Einführung eines angemessenen Arbeitsentgelts in den Mitgliedstaaten
- Richtlinie über die Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse außer den vollzeitlichen und unbefristeten Arbeitsverträgen und -verhältnissen

Stellungnahme über die Einführung eines angemessenen Arbeitsentgelts in den Mitgliedstaaten

Nach Auffassung der Kommission fällt die Festsetzung des Arbeitsentgelts in die ausschließliche Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Tarifpartner. Entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten werden die Löhne nämlich häufig durch Tarifverträge oder Bezugnahme darauf festgesetzt.

Darüber hinaus garantieren die meisten Mitgliedstaaten entweder in der Verfassung, durch sonstige Gesetze oder internationale Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, den Arbeitnehmern das Recht auf ein ausreichendes Arbeitsentgelt, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Dennoch haben sich aufgrund der Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt Lohnpraktiken entwikkelt, die den Betreffenden keinen angemessenen Lebensstandard mehr sichern. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Zweifellos spielen auch Wirtschaftskonjunktur, fehlende Berufsausbildung und unzureichende Qualifikationen eine Rolle.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft, einen angemessenen Bezugslohn festzusetzen. Da hierfür in den Gemeinschaftsländern unterschiedliche Kriterien gelten, muß dieser Begriff auf der Ebene der Mitgliedstaaten definiert werden.

Aber die Kommission hält es für ihre Aufgabe, sich in dieser Frage, die eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitnehmern betrifft, zu äußern und in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten durch die Abgabe einer Stellungnahme zu handeln. In diesem Zusammenhang müssen außerdem noch zwei Punkte berücksichtigt werden, Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall.

Richtlinie über Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse außer den vollzeitlichen und unbefristeten Arbeitsverträgen und -verhältnissen

Auf diesem Gebiet hat die Kommission 1982 zwei Richtlinienvorschläge unterbreitet.

Dabei handelt es sich um einen Vorschlag für eine Richtlinie über die freiwillige Teilzeitarbeit (dieser Vorschlag wurde von der Kommission 1983 geändert) und einen Vorschlag für eine Richtlinie über Zeitarbeit und befristete Arbeitsverträge.

Beide Vorschläge haben zu keinem Ergebnis geführt; der zweite Vorschlag wurde von der zuständigen Ratsgruppe niemals eingehend erörtert.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Vorlagen nun überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepaßt werden müssen. Daher möchte sie einen einzigen Richtlinienvorschlag unterbreiten.

Diesem Vorschlag kommt nach Auffassung der Kommission große Bedeutung zu. Obwohl die sogenannten atypischen Beschäftigungsformen bei einigen umstritten sind, bilden sie dennoch einen wichtigen Bestandteil der Arbeitsmarktorganisation. Die verschiedenen Formen der Teilzeitarbeit, Zeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse haben sich in den letzten Jahren erheblich und häufig unkontrolliert ausgeweitet.

Wenn wir uns nicht vorsehen, könnten Beschäftigungsbedingungen entstehen, die auf Gemeinschaftsebene zu einem sozialen Dumping, ja sogar zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Der Richtlinienvorschlag würde im wesentlichen auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften, insbesondere für die Arbeitsbedingungen und den sozialen Schutz beinhalten, die in allen Gemeinschaftsländern bei derartigen Arbeitsverträgen oder -verhältnissen eingehalten werden müßten.

3. Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

A. Einleitung

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fällt in der Gemeinschaft weitgehend unter die Tarifbeziehungen oder innerstaatliche Rechtsvorschriften. Gerade in diesem Bereich wäre eine Ausweitung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene erstrebenswert, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führt (Artikel 118b).

Bisher gibt es auf diesem Gebiet nur drei Gemeinschaftsinstrumente: Richtlinie 77/187 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, Richtlinie 75/129 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und Richtlinie 80/987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit

des Arbeitgebers. Außerdem liegt eine Empfehlung des Rates von 1975 zur Einführung des bezahlten vierwöchigen Jahresurlaubs vor.

Die Richtlinie über Massenentlassungen muß ergänzt werden, damit auch die Fälle, in denen die Entlassung von einem Entscheidungszentrum oder dem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Mutterunternehmen beschlossen wird, erfaßt werden.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß in Anbetracht der Bedeutung, die insbesondere der Organisation, Neugestaltung und Flexibilität der Arbeit in allen Gemeinschaftsländern zukommt, auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften für spezifische Beschäftigungssituationen erlassen werden sollten, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Mit Blick auf die verstärkte Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind ferner Bestimmungen vorzusehen, damit diese über ein Dokument verfügen, das als Nachweis eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsverhältnisses gelten könnte.

Wenngleich die Freizügigkeit nur die Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und ihre Familien betrifft, so kann nach Auffassung der Kommission nicht außer acht gelassen werden, daß gegenwärtig in der Gemeinschaft mehrere Millionen von Arbeitnehmern aus Drittländern leben. Die Kommission möchte hierzu ein Memorandum vorlegen, das mit allen Beteiligten umfassend erörtert werden sollte.

B. Neue Initiativen

- Richtlinie zur Anpassung der Arbeitszeit
- Richtlinie des Rates zur Einführung eines Vordrucks als Nachweis für Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse
- Revision der Richtlinie (75/129/EWG) des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen
- Memorandum über die soziale Eingliederung der Staatsangehörigen aus Drittländern

Richtlinie zur Anpassung der Arbeitszeit

Die Kommission unterbreitete dem Rat 1983 den Entwurf einer Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 7. Juni 1984 über diesen Entwurf beraten, konnte jedoch zu keiner Einigung kommen. Danach wurde dieses Thema auf Ratsebene nicht wieder erörtert.

Die Anpassung, Flexibilisierung und Gestaltung der Arbeitszeit sind wesentliche Bestandteile der Arbeitsbedingungen und der Unternehmensdynamik und spielen eine beachtliche Rolle bei der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Flexibilisierung der Arbeit ermöglicht nämlich den Unternehmen eine interne Organisation der Arbeit und der Produktion, um sich den Wettbewerbsbedingungen anzupassen und die Wettbewerbsfähigkeit auf verschiedenen Ebenen zu verbessern.

Außerdem dürfte die Flexibilisierung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere im Rahmen der atypischen Beschäftigung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Darüber hinaus werden in der ganzen Gemeinschaft in zahlreichen Wirtschaftszweigen diesbezügliche Tarifverträge geschlossen.

Daher sollte genau festgelegt werden, welchen Anforderungen diese Vereinbarungen im wesentlichen entsprechen müssen, um zu starke Abweichungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen oder den einzelnen Ländern zu vermeiden.

Im übrigen ist nach Auffassung der Kommission angesichts dieser Vielfalt darauf zu achten, daß diese Praxis das Wohlergehen und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt.

So sollten auf Gemeinschaftsebene bestimmte Mindestvorschriften über die Höchstarbeitszeit, die Ruhezeit, den Urlaub, die Nachtarbeit, die Wochenendarbeit und die systematische Mehrarbeit vorgesehen werden.

Für die Kommission geht es darum, in diesem Bereich Mindestvorschriften vorzuschlagen, ohne jedoch die Anwendung im einzelnen zu regeln.

Richtlinie des Rates zur Einführung eines Vordrucks als Nachweis für Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind gegenwärtig sehr unterschiedliche Einstellungsbedingungen und eine Vielfalt von Arbeitsverträgen festzustellen. Außerdem ist nach der Vollendung des Binnenmarktes mit einer verstärkten Mobilität der Arbeitnehmer in der gesamten Gemeinschaft zu rechnen.

In dieser Lage muß dem gemeinschaftlichen Arbeitnehmer das Recht zugestanden werden, daß seine konkreten Arbeitsbedingungen, die weder gesetzlich noch tarifvertraglich geregelt sind, in schriftlicher Form im einzelnen festgelegt werden. Ein solches Recht ist für Arbeitnehmer mit einem atypischen Arbeitsvertrag (wie befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit, Teilzeitbeschäftigung usw.) von besonderer Bedeutung.

Daher wird die Kommission eine Richtlinie vorschlagen, die jedem Beteiligten das Recht zugesteht, von seinem Arbeitgeber einen Nachweis über seinen Arbeitsvertrag zu verlangen, um so eine größere Transparenz der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im gesamten Gemeinschaftsmarkt zu sichern. Das von den Unternehmen auszustellende Dokument muß insbesondere Angaben zur Art der Beschäftigung, der Dauer des Arbeitsvertrags, des vorgesehenen Schutzsystems und eine Bezugnahme

auf die geltenden Rechtsvorschriften und/oder Tarifverträge enthalten.

Die Richtlinie würde nicht für Personen gelten, die im öffentlichen Sektor einem Statut unterliegen.

Revision der Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 (75/129/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

Die Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen beeinträchtigt nicht die Freiheit des Arbeitgebers, Massenentlassungen vorzunehmen. Ihr Ziel ist vielmehr, die Arbeitnehmer zu schützen, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, zuvor die Gewerkschaften anzuhören und die Behörden zu unterrichten, wenn er beabsichtigt, Massenentlassungen vorzunehmen.

Im übrigen gilt die Richtlinie nicht für Arbeitnehmer, die von Betriebsschließungen betroffen sind, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen.

Nach mehreren Anwendungsjahren sowie infolge der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen und der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes ist eine Revision dieser Richtlinie geboten. Sicherlich wird es zu grenzübergreifenden Umstrukturierungen kommen. So begründet diese Umstrukturierungen auch sein mögen, so müssen sie doch mit einer angemessenen Information und Anhörung einhergehen. Dazu scheint eine Antwort der Gemeinschaft am geeignetsten zu sein, zumal die Richtlinie für die Fälle gelten sollte, in denen die Massenentlassungen von einem Entscheidungszentrum oder dem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Mutterunternehmen beschlossen werden.

Deshalb muß diese Rechtslücke geschlossen werden.

Memorandum über die soziale Eingliederung der Staatsangehörigen aus Drittländern

Die Schaffung „eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von ... Personen ... gewährleistet ist" (Einheitliche Europäische Akte) geht mit einer gleichzeitigen Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft einher.

Daher muß also die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im gesamten Gemeinschaftsgebiet beobachtet werden. Die Wanderungsbewegungen von Staatsangehörigen der Gemeinschaft werden mehr und mehr den internen Wanderungsbewegungen innerhalb eines Staates ähneln, wobei die Betreffenden immer weniger der herkömmlichen Definition des Zuwanderers entsprechen.

Dieses Memorandum wird, im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985, schwerpunktmäßig die Qualität der sozialen und behördlichen Dienstleistungen für Zuwanderer, insbesondere im Bereich des Bildungs- und Wohnungswesens, behandeln.

4. Freizügigkeit

A. Einleitung

Für die Arbeitnehmer der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit bereits weitgehend verwirklicht. Auf der Grundlage von Artikel 49 des Vertrags wurden nach und nach die geeigneten Instrumente erlassen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen.

Für die Bestimmungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Richtlinie 360/68/EWG für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie in den Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer enthalten sind, hat die Kommission neue Vorschläge unterbreitet, die gegenwärtig vom Rat erörtert werden (im Bereich der sozialen Sicherheit betreffen sie die arbeitslosen Arbeitnehmer, die Einbeziehung gemischter nicht beitragsgebundener Leistungen, die Vereinheitlichung des Systems zur Gewährung von Familienleistungen).

Die Kommission wird die weitere Entwicklung hinsichtlich der Probleme der Personen, die in den Genuß der Freizügigkeit kommen, und der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer aufmerksam verfolgen. Sie behält sich das Recht vor, dieses Thema später wiederaufzugreifen, ist jedoch der Ansicht, daß die dem Rat vorliegenden Vorschläge den wichtigsten Anliegen Rechnung tragen.

Nach Auffassung der Kommission müßten allerdings weiter Überlegungen zu zwei Fragen angestellt werden. Dabei geht es um die Koordinierung der Zusatzsysteme der sozialen Sicherheit, die bisher zwischen den Gemeinschaftsländern nicht übertragbar sind, was die Freizügigkeit beeinträchtigt.

Zum anderen wird die Schaffung eines großen Marktes zweifellos neue Probleme entstehen lassen und neue Mobilitätsbestrebungen in den Grenzregionen fördern. Die Kommission möchte zu diesen beiden Fragen zwei Mitteilungen vorlegen, um eine Diskussion auf Gemeinschaftsebene in Gang zu setzen.

Im übrigen wird die Kommission bereits mit zwei besonderen Problemen konfrontiert, die sich aus der Schaffung des Binnenmarktes ergeben und die für die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr von Belang sind.

Dabei geht es um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und insbesondere im Rahmen der Auftragsvergabe und des Zulieferwesens für befristete Zeit in einen anderen Mitgliedstaat entsendet werden, sowie um die Einführung einer Sozialklausel im Rahmen der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens. Die einschlägigen Vorschriften sollten harmonisiert werden, damit eine unkontrollierte Ausweitung von Praktiken vermieden werden kann, die den Interessen der Arbeitnehmer schaden können.

B. Neue Initiativen

- Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Gebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben
- Vorschlag für eine Verordnung zur Ausdehnung der Verordnungen Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und Nr. 574/72 (mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1408/71) auf sämtliche Versicherten
- Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaates, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Aufnahmeland Arbeiten für Rechnung eines Subunternehmers ausführen
- Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Einführung einer Sozialklausel in die öffentlichen Aufträge
- Mitteilung zu den Zusatzsystemen der sozialen Sicherheit
- Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Gemeinschaftsbürger in den Grenzregionen, insbesondere der Grenzgänger

Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Gebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft wird derzeit durch mehrere Instrumente des abgeleiteten Rechts geregelt.

Im Januar 1989 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Revision von zwei Rechtsinstrumenten, nämlich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft.

Wenn die Revision dieser beiden Rechtsinstrumente abgeschlossen ist, wird die Kommission eine Änderung ihrer Verordnung vom 29. Juni 1970 (Verordnung Nr. 1251/70) über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Gebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, vorschlagen.

Diese Revision wird erforderlich sein, um den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Richtlinie 68/360/EWG Rechnung zu tragen, insbesondere was den persönlichen Anwendungsbereich und die Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anbelangt.

Vorschlag für eine Verordnung zur Ausdehnung der Verordnungen Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und Nr. 574/72 (mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1408/71) auf sämtliche Versicherten

Nach Artikel 8a Absatz 2 des EWG-Vertrags umfaßt der Binnenmarkt „einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist".

Die für die abhängig und selbständig Beschäftigten bereits vollzogene gemeinschaftliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit muß auf andere Personenkategorien wie die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die Studenten und die Nichterwerbstätigen ausgedehnt werden, so daß schließlich alle Versicherten erfaßt sind.

Die effektive Gewährleistung des Aufenthaltsrechts sowie des Rechts auf Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst macht nämlich für die Begünstigten einen ausreichenden sozialen Schutz im Falle des Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft notwendig.

Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaates, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Aufnahmeland Arbeiten für Rechnung eines Subunternehmers ausführen

Der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital, Waren und Personen wird sich im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes erheblich ausweiten, wie dies seinem Ziel entspricht.

Die Tatsache, daß im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen Arbeitskräfte in andere Mitgliedstaaten entsenden, wirft das Problem ihrer Arbeitsbedingungen auf. Diese werden im allgemeinen nach den Vorschriften des Landes geregelt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Diese unterschiedlichen Arbeitsbedingungen könnten — abgesehen von den Nachteilen für die Arbeitnehmer — zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen.

Deshalb müßten bei der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere der Subunternehmer — natürlich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen vor allem vorübergehender Art — folgende Grundsätze beachtet werden:

- Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts,
- Einhaltung der allgemein geltenden Tarifverträge.

Die Kommission wird sich deshalb der geeigneten Rechtsinstrumente der Gemeinschaft bedienen, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten.

Ähnliche Probleme stellen sich auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens. Darauf hat das Parlament in den Beratungen über die Richtlinien über öffentliche Bauaufträge und öffentliche Lieferaufträge hingewiesen.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung KOM(89) 400 über die regionalen und sozialen Aspekte des öffentlichen Auftragswesens hervorgehoben hat, kann Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten nicht ohne gleichzeitige Einbeziehung der regionalen Probleme Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund öffnet diese Mitteilung den Weg für ein Bündel konkreter Vorschläge, deren Ziel es unter anderem sein wird, die rechtliche Stellung der Subunternehmer und die Standardinhalte von Vereinbarungen in diesem Bereich genauer festzulegen.

Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Einführung einer Sozialklausel in die öffentlichen Aufträge

Im Rahmen der Gemeinschaftsaktion im öffentlichen Auftragswesen sehen die Richtlinie 71/305/EWG (Bauaufträge) und die Richtlinie 77/62/EWG (Lieferaufträge) strenge Vorschriften vor, um die wirtschaftliche, finanzielle oder fachliche Eignung der Bieter nachzuprüfen. Das angestrebte Ziel — lauterer Wettbewerb und Förderung der Leistungsfähigkeit — muß ohne „soziales Dumping" und unter Wahrung der Gleichbehandlung der abgestellten Arbeitskräfte erreicht werden.

Die Richtlinie 89/440/EWG zur Änderung der Richtlinie über Bauaufträge sieht eine „Transparenzklausel" vor, wonach die Auftragsbehörde die Bieter davon in Kenntnis setzen kann, welche Arbeitsbedingungen für die geplanten Arbeiten gelten.

Auf der Grundlage einer Untersuchung über die tatsächliche Nutzung der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens durch die Unternehmen und unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit den „ausgeschlossenen Bereichen" könnte die Kommission einen Vorschlag zur Einbeziehung einer „Sozialklausel" in öffentliche Aufträge ausarbeiten.

Der Vorschlag wird vorsehen, daß alle Verträge, die unter seinen Geltungsbereich fallen, eine Sozialklausel enthalten sollen, die allen beteiligten Arbeitnehmern Löhne (einschließlich Zulagen), Arbeitszeiten, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und Sozialschutz sowie sonstige Arbeitsbedingungen gewährleistet, die nicht weniger günstig sind als die geltenden Bestimmungen für entsprechende Arbeiten in der Branche oder dem Wirtschaftszweig des Bezirks, in dem die Arbeiten ausgeführt werden.

Mitteilung zu den Zusatzsystemen der sozialen Sicherheit

Die fehlende Koordinierung kann dazu führen, daß Arbeitnehmer ihre Ansprüche verlieren und die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer, insbesondere der mittleren und oberen Führungskräfte in der Gemeinschaft beeinträchtigt wird, für die die Zusatzsysteme eine wichtige Rolle in der sozialen Gesamtsicherung spielen. Die Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Zusatzsysteme — auch auf Länderebene — erschwert die Übertragbarkeit von Ansprüchen erheblich. Daher möchte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung des Problems zunächst eine Mitteilung vorbereiten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Im übrigen gewinnen die zusätzlichen Schutzsysteme gegenüber den gesetzlichen Systemen in mehreren Mitgliedstaaten generell an Bedeutung.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Gemeinschaftsbürger in den Grenzregionen, insbesondere der Grenzgänger

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes werden wahrscheinlich mehr Menschen in den zahlreichen Grenzregionen der Gemeinschaft und sicherlich in den recht umfassenden Gebieten beiderseits der Grenzen ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen.

Das Problem der Grenzarbeitnehmer hat die Kommission 1985 in einer Mitteilung an den Rat KOM(89) 529 geprüft, die zu dem Schluß geführt hat, daß die Vollendung des Binnenmarktes künftig eine besondere rechtliche Stellung der Grenzarbeitnehmer ausschließen würde. Im übrigen gelten für die Grenzarbeitnehmer die Richtlinien 1612/68 und die Richtlinie 68/360.

In Anbetracht der sehr spezifischen Situation der Grenzarbeitnehmer bestehen jedoch noch zahlreiche praktische Probleme, die gegenwärtig teilweise in bilateralen Abkommen gelöst werden.

Zum anderen wird die verstärkte Mobilität die Bürger in den Grenzgebieten dazu veranlassen, einen uneingeschränkten Zugang zu unterschiedlichsten Dienstleistungen zu wünschen, insbesondere im Bereich der Bildung und der Gesundheit, ungeachtet der geografischen Lage. Nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts kann sich ein Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaates mit seiner Familie nicht in einem Grenzgebiet eines Landes niederlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat eine abhängige Beschäftigung auszuüben.

Überdies ist im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes der Rat mit einigen Vorschlägen befaßt, die, wenn sie angenommen werden, einige Probleme der Grenzarbeitnehmer im Bereich der Besteuerung und des Aufenthaltsrechts lösen könnten.

Allerdings ist es nicht Aufgabe der Gemeinschaft, anstelle der Mitgliedstaaten bestimmte Probleme zu regeln. Die Gegebenheiten und Traditionen sind in den

einzelnen Ländern zu unterschiedlich, so daß eine dem Einzelfall angepaßte Lösung gefunden werden muß.

Nach Auffassung der Kommission müssen jedoch Überlegungen über ein gemeinsames Problem angestellt werden, das eine beträchtliche Zahl von Arbeitnehmern und Bürgern der Gemeinschaft betrifft, die von der Öffnung des großen Marktes und dem Wegfall der Binnengrenzen besonders betroffen sind.

Mit diesen Themen wird sich die Mitteilung befassen.

5. Sozialer Schutz

A. Einleitung

Die zwölf Mitgliedsländer der Gemeinschaft verfügen über unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit. Sie sind Ausdruck von Entwicklungen, Traditionen sowie sozialen und kulturellen Errungenschaften eines jeden Staates, die nicht in Frage gestellt werden können. In diesen Bereichen ist somit nicht an eine Harmonisierung der bestehenden Systeme zu denken.

Dennoch wäre es nützlich, eingehendere Überlegungen zu einer Strategie anzustellen, mit der sich die Ziele der einzelnen Regierungen einander annähern lassen und beurteilt werden kann, wie und unter welchen Bedingungen sich eine Behinderung der Freizügigkeit aufgrund der unterschiedlichen Systeme vermeiden läßt.

Dies gedenkt die Kommission in einer Empfehlung zu tun.

Außerdem wünscht die Kommission, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sich dahin gehend festlegen, die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und dabei je nach den Gegebenheiten des Mitgliedstaats den Bürgern einschließlich der älteren Menschen ausreichende Leistungen und Mittel zu sichern, die ihrer individuellen Lage entsprechen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Thema Mindesteinkommen und der Aufstellung von Programmen zur Bekämpfung der Armut sowie dem Programm für einen Erfahrungsaustausch über die Eingliederung in die städtische Umwelt, die fortgeführt werden, ein Zusammenhang besteht.

B. Neue Initiativen

- Empfehlung zum sozialen Schutz: Annäherung der Ziele
- Empfehlung zur Aufstellung von gemeinsamen Kriterien betreffend ausreichende Leistungen und Mittel, die in den Sozialschutzsystemen vorzusehen sind

Empfehlung zum sozialen Schutz: Annäherung der Ziele

Die Tatsache, daß die Systeme der sozialen Sicherheit nicht einheitlich sind, kann die Freizügigkeit beträchtlich behindern und die regionalen Ungleichgewichte (insbesondere zwischen dem Norden und dem Süden) verschärfen. Die Unterschiedlichkeit der Systeme und ihrer Entstehung lassen eine Harmonisierung illusorisch erscheinen. Eine Strategie zur Annäherung der Ziele könnte die genannten Gefahren verringern, ohne die Systeme selbst zu berühren.

Die Beratungen auf der Tagung des Rates vom 29. September 1989 über den sozialen Schutz und den Binnenmarkt haben eine weitgehende Einigung darüber erkennen lassen, daß auf Gemeinschaftsebene eine Strategie zur Annäherung der Ziele und Politiken der sozialen Sicherheit verfolgt werden sollte.

Empfehlung zur Aufstellung von gemeinsamen Kriterien betreffend ausreichende Leistungen und Mittel, die in den Sozialschutzsystemen vorzusehen sind

In der Entschließung des Rates der Minister für soziale Angelegenheiten vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wird hervorgehoben, daß die Garantie „ausreichender Leistungen und Mittel Grundbestandteil der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung" ist.

In seiner Stellungnahme vom 16. September 1988 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, sich für die Einführung eines Mindesteinkommens als Mittel zur Eingliederung der ärmsten Bürger der Gemeinschaft einzusetzen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß in bestimmten europäischen Ländern bereits ein an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfter Anspruch auf ein Mindesteinkommen besteht, während in anderen Ländern regionale Vorhaben und lokale Versuche durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen und einschlägigen Erfahrungen vertritt die Kommission die Ansicht, daß es nützlich wäre, in diesem Bereich elementare gemeinsame Grundsätze für die Gemeinschaft festzulegen, damit neben den zahlreichen Aktionen, die sie auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durchführt und die im wesentlichen die aktiv am wirtschaftlichen und sozialen Leben Beteiligten betreffen, zumindest eine Initiative der Gemeinschaft im Geiste der Solidarität zugunsten der am stärksten benachteiligten Bürger der Gemeinschaft, insbesondere zugunsten der älteren Menschen, ergriffen wird, die nur allzu häufig unter ähnlichen sozialen Bedingungen wie die vom Arbeitsmarkt Ausgeschlossenen leben.

6. Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen

A. Einleitung

In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird das Recht auf Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen gewährleistet. Der Entwurf der Charta behandelt eine Reihe elementarer Grundsätze (z. B. Streikrecht), deren Anwendung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt und sich nach deren Traditionen und einzelstaatlichen Politiken richten muß.

Wie in Artikel 118b gefordert, wird sich die Kommission darum bemühen, „den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann".

Dazu hat die Kommission mit den Sozialpartnern ein Verfahren für einen ständigen Dialog entwickelt, der die Spitzen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in der Gemeinschaft zusammenbringt.

Im Rahmen dieses Dialogs werden gegenwärtig die Probleme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie die Probleme der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der beruflichen und räumlichen Mobilität im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes eingehend erörtert. Der Dialog soll zu gemeinsamen Standpunkten führen, die sodann, nach dem derzeit geprüften Verfahren, den Sozialpartnern in allen Mitgliedstaaten vorgelegt und mit ihnen erörtert würden.

Anschließend sollen die Sozialpartner festlegen, welche neuen Themen auf Gemeinschaftsebene zu vertiefen sind, wobei stets gemeinsame Standpunkte angestrebt werden sollen.

Die Kommission ist ebenfalls darum bemüht, den sozialen Dialog, insbesondere im Hinblick auf den Binnenmarkt, entweder im Rahmen der fortlaufenden Arbeiten der Paritätischen Ausschüsse (z. B. Verkehr, Landwirtschaft), der Gemischten Ausschüsse (z. B. Kohle, Stahl) oder der sektoralen Ad-hoc-Gruppen (z. B. Banken, Versicherungen) voranzutreiben.

Gleichfalls wird die Kommission mit den Sozialpartnern prüfen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen sie im Rahmen des sozialen Dialogs an der Ausarbeitung bestimmter Rechtsinstrumente, welche die Kommission anschließend den zuständigen Gemeinschaftsorganen unterbreiten würde, zur Mitarbeit bereit wären.

Die Kommission beabsichtigt auch, die Sozialpartner systematisch zu den Vorschlägen zu hören, auf die in diesem Aktionsprogramm Bezug genommen wird.

Ferner befaßt sich die Kommission mit der Frage, mit welchen Mitteln die Unterrichtung u. a. bestimmter Zielgruppen (für Arbeitsbeziehungen zuständige Führungskräfte der Unternehmen, Leiter kleiner und mittlerer Unternehmen, regionale Gewerkschaftsführer usw.) in sozialen Fragen verbessert werden kann. Auf der lokalen oder regionalen Ebene muß den Menschen, die sich häufig weit von den Anliegen und Initiativen der Gemeinschaft entfernt fühlen, ein klareres Bild von den auf Gemeinschaftsebene behandelten Problemen, die das Leben der Unternehmen und Arbeitnehmer angehen, vermittelt werden.

B. Neue Initiativen

Mitteilung über die Rolle der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen

Die Kommission wird auf der Grundlage ihrer vergleichenden Studie über das Arbeitsrecht SEK(89) 1137, der Schlußfolgerungen des Rates (Sozialfragen) vom 30. Oktober 1989 und der derzeitigen Entwicklung des sozialen Dialogs eine Mitteilung über die Weiterentwicklung der Tarifverhandlungen, einschließlich der Tarifverträge auf europäischer Ebene und insbesondere der Verfahren zur Beilegung von Arbeitskonflikten ausarbeiten.

7. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer

A. Einleitung

Im sozialen Bereich sieht die Richtlinie vom 17. Februar 1975 betreffend Rechtsvorschriften über Massenentlassungen ein Konsultationsverfahren mit den Arbeitnehmervertretern vor, wonach der Arbeitgeber diesen zweckdienliche Auskünfte zu erteilen hat, damit sie konstruktive Vorschläge unterbreiten können.

Auch die Richtlinie vom 14. Februar 1977 betreffend die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sieht die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter vor, wobei darauf hingewiesen wird, daß sie rechtzeitig zu erfolgen hat.

Die Richtlinie vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit schreibt neben Unterrichtung und Anhörung auch die Beteiligung der Arbeitnehmer vor.

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vorgelegt.

Außerdem hat in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Diskussion über diese Themen begonnen.

Die Vollendung des Binnenmarktes, auf dem die Volkswirtschaften eng miteinander verbunden sein werden, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und gleichzeitig Änderungen und Umstrukturierungen einer Vielzahl europäischer Industriezweige beschleunigen.

Wie die Ergebnisse des sozailen Dialogs zeigen, besteht allgemeines Einvernehmen darüber, daß diese Änderungen sich in einem sozial annehmbaren Rahmen vollziehen müssen.

In diesem Zusammenhang ist die Notwendigkeit, den Ausbau von Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung zu fördern und zu unterstützen, weithin anerkannt.

Die Kommission ist sich über die sehr unterschiedlichen Gegebenheiten, die in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten bestehen, im klaren und hält es gleichwohl für unerläßlich, geeignete Instrumente vorzuschlagen, die die allgemeine Verbreitung dieser Grundsätze in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Dabei stützt sich die Kommission u. a. auf die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat auf seiner Tagung vom 21. Juni 1986 gelangt war, auf der er vereinbart hatte, die Gespräche über diese Fragen 1989 wieder aufzunehmen.

B. Neue Initiativen

— Gemeinschaftsinstrument für die Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit europäischer Dimension

— Gemeinschaftsinstrument betreffend die Kapital- und sonstige finanzielle Beteiligung von Arbeitnehmern

Gemeinschaftsinstrument für die Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit europäischer Dimension

Die in den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entsprechen nicht in allen Fällen der komplexen Struktur der Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten Betriebsstätten haben oder einer in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätigen Unternehmensgruppe angehören. Da die Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren nur innerhalb der Landesgrenzen Geltung haben, könnte es zur Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern kommen, wenn sich eine Entscheidung der Muttergesellschaft oder der Unternehmensvereinigung auch auf sie auswirkt. Dies muß zwangsläufig Folgen für die Gestaltung des Binnenmarktes und die steigende Zahl von Verschmelzungen, Übernahmen und die sich daraus ergebende Konzentration von Unternehmen haben. Es wäre daher wünschenswert, die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer dieser Unternehmen, die gemeinschaftsweit eine große Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, zu verbessern.

Der geänderte Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur, die dem Rat am 13. Juli 1983 vorgelegt wurde, ist immer noch beim Rat anhängig.

Bei dieser Art von Unternehmen hält es die Kommission für ratsam, die Regierungen und die beteiligten Kreise erneut darauf hinzuweisen, daß geeignete Systeme der Unterrichtung und Anhörung ausgearbeitet werden müssen.

Die Vorstellungen über die Mitwirkung der Arbeitnehmer gewinnen neue Aktualität. Sicher gibt es hierzu in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte, da die Traditionen und Auffassungen nicht in allen Ländern der Gemeinschaft die gleichen sind. Dennoch gehört im Bereich der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz die Beteiligung der Arbeitnehmer nunmehr zu den Errungenschaften der Gemeinschaft, und die Diskussion über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft ist im Gange.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen über den zuvor erwähnten Richtlinienvorschlag, die der Rat nach seiner Zusage vom Juni 1986 im Jahre 1989 wieder aufnehmen will, gedenkt die Kommission nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für ein Gemeinschaftsinstrument auszuarbeiten, das folgenden Grundsätzen Rechnung tragen soll:

a) In allen Unternehmen mit europäischer Dimension sollen gleichwertige Systeme der Arbeitnehmervertretung eingerichtet werden.

b) Es soll allgemein und regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens, insofern als sie die Beschäftigung und die Arbeitnehmerinteressen beeinflußt, unterrichtet werden.

c) Unterrichtung und Anhörung müssen vor Entscheidungen erfolgen, die schwerwiegende Folgen für die Beschäftigten haben könnten; dies betrifft insbesondere Schließung, Übergang, Einschränkung der Geschäftstätigkeit, grundlegende organisatorische Veränderungen, Arbeitsmethoden und Herstellungsverfahren, langfristige Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen u. ä.

d) Die herrschenden Unternehmen in der Gruppe liefern die erforderlichen Informationen, damit der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertreter informieren kann.

Gemeinschaftsinstrument betreffend die Kapital- und sonstige finanzielle Beteiligung von Arbeitnehmern

Bereits früher hat die Kommission darauf hingewiesen, welche Vorteile die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital[1]) für die Vermögensbildung und als Mittel hat, eine gerechtere Vermögensverteilung und ein adäqates Niveau eines inflationsfreien Wachstums zu erreichen.

Die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wettbewerbs und die neuen Mangementverfahren haben zu neuen Systemen der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer geführt, die u. a. den bereits genannten Zielen Rechnung tragen, so daß sich die Rolle des Arbeitnehmers im Unternehmen, sein Wunsch nach besserer Bezahlung und finanzielles Gleichgewicht des Unternehmens miteinander verbinden lassen.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in ihrer Entschließung zur Beteiligung der Arbeitnehmer an der Vermögensbildung[2]) aufgefordert, hierzu eine Empfehlung auszuarbeiten und zu einem späteren

[1]) KOM(79) 190 endg.

[2]) ABl. Nr. C 307 vom 14.11.1983, S. 68.

Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Richtlinie zumindest für Teilbereiche der Vermögensbildung vorgelegt werden sollte.

Im Lichte dieser Überlegungen und unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen und der in der Gemeinschaft verfolgten Politiken beabsichtigt die Kommission, ein Gemeinschaftsinstrument über die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrem Unternehmen vorzulegen.

Entsprechend den einzelstaatlichen Konzepten und Traditionen könnte diese Beteiligung auf gesetzgeberischem Wege eingeführt oder der freien Vereinbarung der Sozialpartner innerhalb eines rechtlichen Rahmens überlassen bleiben, durch den die Entwicklung derartiger Verfahren in folgender Weise gefördert wird:

— Beteiligung der Arbeitnehmer, die sich auf die Höhe der Gewinne, den Kapitalzuwachs oder die Kapitalausstattung des Unternehmens bezieht, oder

— nach auszuhandelnden Formen teilweise Umverteilung der Betriebsergebnisse.

Die Ausweitung dieser Maßnahmen auf Wirtschaftseinrichtungen und Unternehmen mit europäischer Dimension ließe sich leichter vollziehen, wenn die Verfahren der Mitgliedstaaten und die von ihnen gewährten Steuervorteile angeglichen und so ihre Sozialpolitiken weiter angenähert würden.

8. Gleichbehandlung von Männern und Frauen

A. Einleitung

Die im Bereich der Gleichbehandlung erlassenen Richtlinien bedeuten zweifellos beträchtliche Fortschritte.

Allerdings konnte der Rat bisher keine Einigung über drei Richtlinienvorschläge erzielen (Elternurlaub, Beweislast, Rentenalter). Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß der Rat die Prüfung dieser Vorschläge wieder aufnimmt und zu einer Entscheidung gelangt.

Daher muß die Kommission die schon seit 1974 unternommenen Anstrengungen wieder aufnehmen, als sie einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Entgeltgleichheit vorlegte.

Das nachstehend behandelte dritte Aktionsprogramm wie auch die übrigen Aktionen bedeuten keinesfalls eine Einengung. Die laufenden oder zusätzlichen Maßnahmen können eine Antwort auf bestimmte Erfordernisse sein. Dies gilt für die berufliche Bildung der Frauen, positive Maßnahmen im Zusammenhang mit den örtlichen Beschäftigungsinitiativen oder den im zweiten Programm zur Förderung der Chancengleichheit angekündigten und noch nicht abgeschlossenen Aktionen.

Die Kommission war bei der Förderung der Chancengleichheit eine treibende Kraft. In einigen Bereichen wird sie Empfehlungen vorlegen, da sie ihrer Ansicht nach dafür zu sorgen hat, daß aus der formalen eine reale Gleichheit wird. So wird die Kommission prüfen, mit welchen juristischen und positiven Maßnahmen gewährleistet werden kann, daß die im Gemeinschaftsrecht verankerten Gleichbehandlungsrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich voll in Anspruch genommen werden können. Insbesondere wird sie Verfahren und Mittel prüfen, wie sich die Würde der Arbeitnehmer in der Welt der Arbeit schützen läßt, wobei sie die Berichte und Empfehlungen, die in den verschiedenen Bereichen des EG-Rechts ausgearbeitet wurden, berücksichtigen wird.

B. Neue Initiativen

— Drittes Programm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen

— Richtlinie betreffend den Schutz Schwangerer am Arbeitsplatz

— Empfehlung betreffend Möglichkeiten der Kinderbetreuung

— Empfehlung betreffend einen Verhaltenskodex zum Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Drittes Programm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen

Im Jahre 1990 läuft das zweite Programm der Gemeinschaft betreffend die Chancengleichheit der Frauen (1986—1990) aus.

Auf ihrer informellen Tagung vom 28. April 1989 waren sich die für Frauenfragen zuständigen Minister darin einig, daß zur Vorbereitung auf die neuen Herausforderungen, die sich für Beschäftigung und Chancengleichheit aus der Vollendung des Binnenmarktes ergeben werden, ein drittes Aktionsprogramm nötig ist.

Es soll den nachteiligen Folgen für die Beschäftigung der Frauen vorbeugen und gezielte flankierende Maßnahmen vorsehen, damit den Frauen die von der Vollendung des Binnenmarktes erwarteten günstigen Auswirkungen voll und ganz zugute kommen.

Die „strategischen Leitlinien" dieses dritten Aktionsprogramms sollen auf den Schlußfolgerungen und Empfehlungen aus der Evaluierung beruhen, sich aber auch auf die Handlungsschwerpunkte stützen, die zwecks Vorbereitung auf den Binnenmarkt und zur Bewältigung des Zeitziels 1992 festgelegt werden.

Zur Auswertung des zweiten Programms wird die Kommission einen Bericht erstellen, für den sie als Grundlage die an alle Mitgliedstaaten versandten Fragebögen sowie eine Aufstellung aller Aktionen und Initiativen heranziehen wird.

Richtlinie betreffend den Schutz Schwangerer am Arbeitsplatz

In der Vergangenheit hat die Kommission die Gesundheit und Sicherheit der Frau am Arbeitsplatz im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer generell behandelt (z. B.: Lärm, Asbest, Blei, ionisierende Strahlungen, Monomervinylchlorid).

Das Programm „Europa gegen den Krebs" enthält Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor krebserregenden Stoffen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz umfaßt Maßnahmen zum Schutz vor Stoffen und industriellen Verfahren, die als krebserregend gelten.

Schließlich werden in dem Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, der derzeit im Rat erörtert wird und insbesondere Arbeitnehmer betrifft, eine Reihe von Kriterien festgelegt, denen diese Geräte entsprechen müssen (Blendung, Lärm, Arbeitsstuhl usw.).

All diese Maßnahmen berücksichtigen jedoch nicht hinreichend die besonderen Probleme von Schwangeren. Daher muß der Rat diesem Mangel durch Mindestvorschriften auf Gemeinschaftsebene abhelfen.

Diese Maßnahmen müssen allerdings der Vielzahl der Berufe Rechnung tragen und dafür sorgen, daß keine neuen Hindernisse für die Beschäftigung der Frauen entstehen.

Empfehlung betreffend Möglichkeiten der Kinderbetreuung

Bereits in dem ersten Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit aus dem Jahre 1982 wurde der Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Kinderbetreuung besonders herausgestellt. Im Rahmen dieses Programms hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Elternurlaub unterbreitet, der im Rat keine Zustimmung fand.

In ihrem zweiten Aktionsprogramm zur Chancengleichheit (1986—1990) setzte sich die Kommission das Ziel, „Maßnahmen zur Kinderbetreuung zu empfehlen".

Kinderbetreuungseinrichtungen, Elternurlaub und Mutterschaftsurlaub sind Teile eines Ganzen, das es allen ermöglicht, ihre familiären Pflichten und ihre beruflichen Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Mit einer Maßnahme der Gemeinschaft allein läßt sich dieses Ziel nicht verwirklichen.

Empfehlung betreffend einen Verhaltenskodex zum Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zählen derzeit 52 Mio. Arbeitnehmerinnen, für die ein angemessener Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft ein wichtiges Ziel ist.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im Berufsleben spielt die Sicherheit der Beschäftigung eine entscheidende Rolle: Die Aussichten auf Beschäftigung, Schutz vor Entlassung und Erhalt der Beschäftigung und der erworbenen Anrechte bei Schwangerschaft und Mutterschaft wirken sich sowohl auf das Interesse der jungen Mädchen auf berufliche Bildung und Fortbildung als auch auf die Geburtenrate aus.

Wenn Frauen meinen, daß eine Schwangerschaft ihre Berufsaussichten beeinträchtigen könnte, verringert sich ihr Wunsch nach Kindern. Wünschen sie sich aber ein Kind, so besteht die Gefahr, daß sie auf eine angemessene Berufsausbildung verzichten. Das führt dazu, daß die Frauen auch weiterhin nur in weniger anspruchsvollen Berufen arbeiten. Und wenn sie einen Beruf ausüben und gleichzeitig Kinder haben, sehen sie sich zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber.

Angesichts der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung und dem Streben nach größerer Wettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund des Zeitziels 1992 muß noch stärker vermieden werden, daß Arbeitskräfte und Fähigkeiten ungenutzt bleiben. Dies bedeutet, daß stärker auf Arbeitnehmerinnen zurückgegriffen werden muß. Die Frauen werden somit eine immer bedeutsamere Rolle in der Wirtschaft übernehmen. Die Bedingungen am Arbeitsplatz müssen also geändert und diese neuen Gegebenheiten in der wirtschaftlichen und sozialen Realität berücksichtigt werden, damit die Frauen sowohl berufliche als auch Mutterpflichten erfüllen können. Daher ist vor allem der Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu verbessern.

In diesem Bereich muß ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip hingewiesen werden. Der soziale Schutz muß zunächst auf der Ebene der Einzelstaaten gewährleistet werden, und die Gemeinschaft greift erst danach ein, wenn dies nötig sein sollte. Mit einer Empfehlung kann also den Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verabschiedung von Mindestvorschriften überlassen werden, die allerdings in einem bestimmten Zeitraum umzusetzen wären.

9. Berufsbildung

A. Einleitung

Die berufliche Bildung, die unter den Prioritäten der Kommission eine Vorrangstellung einnimmt, soll im Mittelpunkt neuer, unerläßlicher Anstrengungen stehen, damit verstärkt in die Arbeitskräfte, ihre Qualifikation, ihre Kreativität und ihre Flexibilität investiert wird.

In ihrer kürzlich vorgelegten Mitteilung „Allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft: Mittelfristige Leitlinien" hat die Kommission bereits darauf hingewiesen, welche Bedeutung sie der Förderung höherer Ausbildungsstandards, die eines der vorrangigen Ziele der Strukturfonds sind, beimißt, wobei der Ausbildung im Rahmen der ländlichen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Aktion der Gemeinschaft im Bereich der beruflichen Bildung umfaßt inzwischen ein breites Spektrum von Programmen und Maßnahmen zu verschiedenen Aspekten der Berufsbildungspolitik.

Diese Programme erstrecken sich auf bestimmte Gebiete, wo die Gemeinschaft glaubt, den Anstrengungen der Mitgliedstaaten etwas positives hinzufügen zu können. COMETT wie auch — ab 1990 — COMETT II fördern Partnerschaft und Mobilität zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der technologischen Ausbildung. EUROTECNET behandelt die berufliche Bildung für Arbeitnehmer in der Industrie im Hinblick auf den technologischen Wandel. Die Mobilität der Hochschulstudenten und die Zusammenarbeit der Universitäten im Bereich der Hochschulausbildung sind die Schwerpunkte des ERASMUS-Programms. Das 1990 anlaufende LINGUA-Programm hat die Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und Maßnahmen in einzelnen Wirtschaftssektoren zum Ziel.

Im Rahmen des PETRA-Programms, das die berufliche Erstausbildung der Jugendlichen zum Gegenstand hat, werden Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen können, allen Jugendlichen, die dies wünschen, eine mindestens ein-, wenn möglich zwei- oder mehrjährige berufliche Bildung im Anschluß an ihre Pflichtschulzeit zu ermöglichen.

Die Kommission beabsichtigt, den Beschluß des Rates vom 1. Dezember 1987 betreffend die berufliche Erstausbildung Jugendlicher zu aktualisieren und vorzuschreiben, daß erwerbstätige Jugendliche während der Arbeitszeit eine zusätzliche berufliche Bildung erhalten. Außerdem soll in diesem Vorschlag berücksichtigt werden, daß der Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Arbeitsleben und ihre technische und berufliche Bildung insgesamt verbessert werden müssen.

Außerdem hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Entscheidung über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung vorgelegt, der sich auf die Entschließung des Rates vom 5. Juni 1989 stützt. Das darin vorgeschlagene FORCE-Programm ist so konzipiert, daß alle Beteiligten (Staat, Unternehmen, Sozialpartner) zusammenarbeiten.

Außerdem müssen die laufenden Maßnahmen durch zusätzliche Anstrengungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und Verstärkung der Maßnahmen zur beruflichen Erstausbildung ergänzt werden. Aufgrund der Herausforderungen, denen sich die gesamte Gemeinschaft infolge der Schaffung des Binnenmarktes vor dem Hintergrund ständiger technologischer, sozialer und demographischer Veränderungen gegenübersehen wird, ist ein konzertiertes Vorgehen auf dem Gebiet der Weiterbildung absolut geboten. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene müssen den Aktionen der Mitgliedstaaten Impulse geben und sie ergänzen.

B. Neue Initiativen

- Vorschlag für ein Gemeinschaftsinstrument zur Regelung des Zugangs zur beruflichen Bildung
- Überarbeitung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates von 1963 über die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik
- Mitteilung betreffend die Straffung und Koordinierung der Aktionsprogramme der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung
- Vorschlag für ein gemeinsames Programm für den Austausch junger Arbeitskräfte und den Jugendaustausch
- Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise

Vorschlag für ein Gemeinschaftsinstrument zur Regelung des Zugangs zur beruflichen Bildung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des sozialen Dialogs, die das Recht auf berufliche Bildung und den Zugang zu dem entsprechenden Angebot betreffen, beabsichtigt die Kommission, ein Gemeinschaftsinstrument für diesen Bereich vorzulegen. Damit jeder Arbeitnehmer sich während der Dauer seines gesamten Erwerbslebens beruflich fortbilden kann, müssen die Mitgliedstaaten, die Unternehmen und die Sozialpartner Maßnahmen ergreifen; dazu gehört unter anderem der Bildungsurlaub. Um eine Diskussion auf allen Ebenen in den Mitgliedstaaten und zwischen ihnen sowie zwischen allen beteiligten Parteien einzuleiten, müßte das vorgeschlagene Instrument für ein Fort- und Weiterbildungsangebot sorgen, das es jedem einzelnen ermöglicht, sich insbesondere durch Bildungsurlaub umschulen zu lassen, sich fortzubilden und der technologischen Entwicklung entsprechend neue Kenntnisse zu erwerben.

Überarbeitung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates von 1963 über die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik

Die Kommission hält eine Überprüfung der ursprünglich 1963 aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik für erforderlich. Eine solche Überprüfung müßte eine Verstärkung der in neueren Beschlüssen des Rates angenommenen Grundsätze einschließen, die spezifische Maßnahmen in bestimmten Bereichen wie der Ausbildung der Jugendlichen umfassen. Dabei müßten außerdem in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für die Berufs-

ausbildung die allgemeinen Grundsätze entsprechend dem vom Gerichtshof in seinen letzten Urteilen definierten Begriff der Berufsausbildung überarbeitet werden und sie müßte die Verpflichtung der Gemeinschaft enthalten, das Niveau und die Qualität der Berufsbildung zu verbessern.

Mitteilung betreffend die Straffung und Koordinierung der Aktionsprogramme der Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung

Nach Annahme von EUROTECNET II und anderer gleichartiger Aktionsprogramme auf dem Gebiet der Weiterbildung, der beruflichen Eingliederung der Jugendlichen und sonstiger ähnlicher Gemeinschaftsinitiativen wird die Kommission überlegen, wie die entsprechenden spezifischen Aktionen rationalisiert und koordiniert werden können. Danach wird sie einen Vorschlag für ein geeignetes Instrument vorlegen.

Vorschlag für ein gemeinsames Programm für den Austausch junger Arbeitskräfte und den Jugendaustausch

Gegenwärtig führt die Kommission das dritte gemeinsame Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer und das Programm „Jugend für Europa" durch, das darauf abzielt, den Jugendaustausch generell zu fördern.

Die Kommission wünscht zu prüfen, ob es möglich ist, das Angebot der in diesen beiden Programmen enthaltenen Möglichkeiten für die Jugendlichen zu vereinfachen und ihre Verwaltung zu rationalisieren. Deshalb soll ein Vorschlag zur Verlängerung des dritten Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer um ein Jahr (bis Ende 1991) vorgelegt werden. Die Vorschläge für ein viertes gemeinsames Programm und die zweite Phase des Programms „Jugend für Europa" sollen gleichzeitig vorgelegt werden, damit sie Anfang 1992 in Kraft treten können.

Im Jahre 1990 wird die Kommission einen Bericht über den Jugendaustausch im allgemeinen, einschließlich des Austauschs, der seit kurzem mit Jugendlichen in COMECON-Ländern stattfindet, vorlegen.

Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise

In Anwendung der Entscheidung des Rates vom Juli 1985 über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission die Ergebnisse der Arbeiten veröffentlicht, mit denen die Entsprechung der Befähigungsnachweise in folgenden Bereichen hergestellt werden soll: Hotel- und Gaststättengewerbe und Kraftfahrzeugreparaturen. Die Ergebnisse für die Sektoren „Bau" und „Elektrotechnik und Elektronik" werden in Kürze folgen. Die Arbeiten für die Landwirtschaft, die Textilindustrie, die Bekleidungsindustrie und die metallverarbeitende Industrie sind im Gange und dürften in diesem Jahr zu Ende gebracht werden.

Das bedeutet, daß 1990 die technischen Arbeiten für acht Sektoren mit insgesamt 117 Berufen, die rund 300 berufliche Tätigkeiten umfassen, abgeschlossen sein dürften.

Die Arbeiten auf dem Gebiet der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise betreffen gegenwärtig nur die Facharbeiter. Die Kommission wird die Möglichkeit prüfen, diese Tätigkeit auf die anderen Qualifikationsstufen auszudehnen, damit alle Qualifikationen erfaßt werden.

10. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

A. Einleitung

Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz wird durch technische Vorschriften über Stoffe und Ausrüstungen, die von den Arbeitnehmern benutzt werden, sowie durch Bestimmungen über den Schutz des Arbeitnehmers in seiner Arbeitsumwelt gewährleistet.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte wurden mehrere Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz (insbesondere Schutz gegen Gefährdung durch Asbest, Lärm und Blei) verabschiedet.

Die Kommission hat im Oktober 1987 ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angenommen, das der Rat in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 befürwortet hat. Seither hat sie zehn Richtlinienvorschläge unterbreitet. Davon hat der Rat bereits drei verabschiedet, unter anderem die besonders wichtige Richtlinie 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Weitere Vorschläge dürften Ende 1989 oder im Laufe des ersten Halbjahres 1990 angenommen werden.

Außerdem hat die Gemeinschaft das neue Konzept für technische Vorschriften weiterentwickelt, wonach z. B. die Vorschriften für Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen Mindestsicherheitsanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer beinhalten müssen. Zur Umsetzung dieser Anforderungen sind europäische Normen festzulegen, eine Arbeit, an der nunmehr die Vertreter der Arbeitnehmer beteiligt sein werden.

Die Gemeinschaft kann sich also bereits auf ein System von verbindlichen Rechtsvorschriften, die für weitgehenden Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sorgen, stützen. Außerdem wird die Kommission eine Änderung bereits geltender Richtlinien vorschlagen, wenn seit der Verabschiedung dieser Richtlinien neue Entwicklungen (neue Stoffe und Techniken) eingetreten sind. Im Laufe der nächsten Jahre dürften mehrere Vorschläge in diesem Sinne vorgelegt werden.

Nach Auffassung der Kommission sind vor allem in Bereichen mit großen Sicherheitsproblemen, wie dem Baugewerbe, der Fischerei, den Bohrinseln und Tagebaubetrieben, der Verbesserung der medizinischen Versorgung an Bord von Schiffen und der Arbeitsstätten, die von der Einzelrichtlinie „Arbeitsstätten" ausgenommen sind, neue Maßnahmen notwendig.

Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten aufgrund der erwarteten Verstärkung der Freizügigkeit und der Europäisierung des Arbeitsmarktes bemühen sollten, ihre Konzeptionen dem Verzeichnis der Berufskrankheiten anzugleichen. Da es nicht angezeigt ist, in diesem Bereich Rechtsvorschriften zu erlassen, weil er in den einzelnen Mitgliedstaaten fester Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit ist, wird die Kommission eine Empfehlung vorlegen, in der sie auf die Bedeutung einer europäischen Liste der Berufskrankheiten hinweist.

B. Neue Initiativen

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und eine bessere medizinische Versorgung an Bord von Schiffen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Bereich der Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Bohrungen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Steinbrüchen und Tagebaubetrieben
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Fischereifahrzeugen
- An die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung zur Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gezieltes Informationssystem für Arbeitnehmer, die gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die bestimmten physikalischen Phänomenen ausgesetzt sind
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Verkehrsgewerbe
- Aufstellung eines Plans für eine Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und eine bessere medizinische Versorgung an Bord von Schiffen

Die Arbeit an Bord von Schiffen ist mit besonderen Gefahren verbunden. Unfälle haben um so schlimmere Folgen, als die medizinische Ausstattung an Bord oft unangemessen und der Zeitraum bis zum Eingreifen eines Arztes oft lang ist.

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei bestimmten Arbeitsprozessen an Bord von Schiffen zu erhöhen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen

Die Arbeit auf Baustellen ist mit sehr großen Gefahren verbunden.

Mit der Richtlinie will die Kommission erreichen, daß die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften bereits bei der Konzeption der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Die Richtlinie legt fest, wer auf der Baustelle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist, und welche Sicherheitsvorschriften bei bestimmten Arbeiten zu beachten sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Bereich der Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Bohrungen

Bisher hat die Gemeinschaft noch keine Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Bereich der Exploration und der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Bohrungen erwogen.

Nach der Katastrophe auf der Erdöl- und Erdgasbohrinsel „Piper Alpha" am 6. Juli 1988, bei der ein Brand und Explosionen den Tod von 167 Menschen verursachten, hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, möglichst rasch angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Steinbrüchen und Tagebaubetrieben

Gegenwärtig gibt es keine besonderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Steinbrüche und Tagebaubetriebe.

Die Unfallgefährdung ist hier viel höher als in anderen Industriezweigen. Außerdem wird dieser Bereich nicht von der ersten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG „Arbeitsstätten" erfaßt.

Daher empfiehlt es sich, auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in diesem Bereich zu ergreifen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Fischereifahrzeugen

Die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen ist mit größeren Gefahren als die Arbeit in anderen sogenannten gefährlichen Berufen verbunden. Ziel der Richtlinie ist es, die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Konzeption und Ausstattung der Schiffe sowie bei der Arbeit an Bord festzulegen.

An die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung zur Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten

In ihren Empfehlungen vom 23. Juli 1962 und 20. Juli 1966 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein europäisches Verzeichnis der Berufskrankheiten aufgestellt.

Seither hat sich in jedem Mitgliedstaat die Liste der Berufskrankheiten, bei denen ein Anspruch auf Entschädigung besteht, gewandelt. Dies ist u. a. auf technische Entwicklungen, neue Stoffe, Tätigkeiten und Sachzwänge am Arbeitsplatz zurückzuführen.

Es gibt immer mehr Krankheiten, von denen man annimmt, daß sie berufsbedingt, d. h. eng mit bestimmten Tätigkeiten verbunden sind, die aber von den Mitgliedstaaten noch nicht anerkannt werden und demnach keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

In dieser komplexen Frage ist die Kommission der Auffassung, daß sie wie bisher mit einer Empfehlung versuchen sollte, die Mitgliedstaaten dazu anzuregen, ihre Regelungen möglichst stark aneinander anzugleichen.

Mit dieser Empfehlung soll die europäische Liste der Berufskrankheiten aktualisiert werden, um die einschlägigen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

Die Einzelrichtlinie „Arbeitsstätten" enthält Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, erfaßt jedoch nicht die Sicherheitskennzeichnung. Diese wird teilweise bereits in der Richtlinie des Rates 77/576/EWG und der Richtlinie der Kommission 79/640/EWG geregelt. Der neue Richtlinienvorschlag soll eine Revision und Ausweitung der vorgenannten Richtlinien vornehmen; d. h. er wird bestehende Bestimmungen aktualisieren und zusätzliche Maßnahmen vorschlagen, die durch die technische Entwicklung notwendig geworden sind, und sie um eine Reihe von Bestimmungen ergänzen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gezieltes Informationssystem für Arbeitnehmer, die gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind

Es handelt sich hier um die Ausarbeitung von Informationsbögen über gefährliche Stoffe. Diese Bögen sollen bereits bei der Vorstellung der neuen Stoffe vorliegen.

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer und berücksichtigt die Arbeiten des IAA über chemische Stoffe.

In den Richtlinien des Rates über das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen sind ebenfalls Informationsbögen vorgesehen. Ähnliche Informationsbögen sieht der Richtlinienvorschlag vor.

Vorschlag über eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die physikalischen Phänomenen ausgesetzt sind

Von bestimmten physikalischen Phänomenen, z. B. Schwingungen und elektromagnetischen Strahlungen geht eine oft als unannehmbar betrachtete Gefährdung aus. Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit treten häufig erst nach einem sehr langen Zeitraum zutage. Der Vorschlag sieht Präventiv- und Abhilfemaßnahmen vor, um eine zu hohe Exposition, Unfälle und Krankheit zu vermeiden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Gemäß der einschlägigen Richtlinie 83/447/EWG wird der Rat diese Richtlinie auf Vorschlag der Kommission insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den wissenschaftlichen Kenntnissen und der Technologie sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1990 überprüfen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Verkehrsgewerbe

Das Verkehrsgewerbe ist oft mit Gefahren verbunden. Arbeiten im Zusammenhang mit Wartung, Förderwesen und Verladung setzen den Arbeitnehmer einer großen Gefährdung aus. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, Mindestvorschriften festzulegen, um gefährlichen Situationen vorzubeugen und die betreffenden Arbeitnehmer zu schützen.

Aufstellung eines Plans für eine Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz

Das Programm der Kommission über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz nimmt in der Liste der wichtigen Sozialmaßnahmen einen bedeutenden Platz ein.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 die Mitteilung der Kommission zu ihrem Programm über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befürwortet. Die Kommission soll unter anderem überprüfen, wie der Austausch von Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verbessert werden kann, insbesondere im Zusammenhang mit der Sammlung und Verbreitung der Informationen und der Durchführbarkeit eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Untersuchung der Auswirkungen von gemeinschaftlichen Maßnahmen in den einzelnen Staaten.

Der Rat hat in dieser Entschließung außerdem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten empfohlen.

Ferner hat der Rat darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Arbeitnehmer ist, daß sie über die Lage informiert sind und Zugang zu den Informationen und gegebenenfalls zur Ausbildung haben, falls die im Programm der Kommission empfohlenen Maßnahmen verwirklicht werden sollten.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind sich darüber im klaren, daß unterschiedliche Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nicht nur die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden, sondern auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Geschehen am Arbeitsmarkt beeinträchtigen könnten. Daher haben sie die Kommission darauf hingewiesen, daß sie unbedingt für eine ordnungsgemäße und vollständige Anwendung der Richtlinien sorgen muß. Außerdem haben sie eine angemessene Beratung und Unterstützung der Unternehmen und Einrichtungen bei der Erfüllung der Pflichten aus den Richtlinien der Gemeinschaft gefordert.

Um diesen Forderungen nachzukommen und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen, wird die Kommission einen Plan für eine Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz vorlegen, welche die Durchführung der Programme der im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld unterstützen, für die technische und wissenschaftliche Beratung und Koordinierung zuständig sein und Ausbildungsmaßnahmen durchführen soll. Dazu wird sie den Erfahrungen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dubliner Stiftung) Rechnung tragen.

11. Kinder- und Jugendschutz

A. Einleitung

Obwohl die Kommission sich darüber im klaren ist, daß der Kinder- und Jugendschutz zahlreiche Probleme aufwirft, beschränkt sie sich in diesem Punkt des Entwurfs der Sozialcharta auf die besonderen Schwierigkeiten, mit denen Kinder und Jugendliche bei ihrem Eintritt ins Erwerbsleben konfrontiert werden. Aus diesem Grunde schlägt sie lediglich eine Richtlinie zu diesem Thema vor.

B. Neue Initiativen

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Jugendschutz

Es ist äußerst wichtig, Kinder vor einem zu frühen Eintritt ins Erwerbsleben und vor zu beschwerlichen Arbeiten zu schützen. Ein Kind soll nicht vor einem angemessenen Mindestalter eine Arbeit aufnehmen und auf keinen Fall eine Tätigkeit ausüben, die seine Gesundheit gefährdet.

Daher wird die Kommission in einem Richtlinienvorschlag das Mindestalter für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in der Gemeinschaft festlegen, wobei jedoch bestimmte leichte Arbeiten (Arbeit in Familienbetrieben, künstlerische Tätigkeiten, Beteiligung an öffentlichen Aufführungen usw.), die die Gesundheit der Jugendlichen nicht gefährden, von dieser Regelung ausgenommen werden sollen.

Die Arbeitszeit von jungen Arbeitnehmern unter 18 Jahren ist entsprechend ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklung zu begrenzen.

Außerdem ist — ausgenommen in einigen bestimmten Berufen — die Nachtarbeit zu verbieten, um die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen zu schützen.

In diesem Sinne wird die Richtlinie auch vorsehen, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren sich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle unterziehen müssen, um sicherzustellen, daß ihre Gesundheit nicht durch die betreffende Arbeit gefährdet ist.

12. Ältere Menschen

A. Einleitung

Von den insgesamt 321 Millionen Einwohnern der Europäischen Gemeinschaft sind etwa 100 Millionen ältere Menschen. Davon sind annähernd 20 Prozent über sechzig Jahre alt. Außerdem sind 31 % der Gesamtbevölkerung und rund 21 % der Erwerbsbevöl-

kerung über fünfzig Jahre alt. Bis Ende des Jahrhunderts wird jeder Vierte über sechzig Jahre alt sein.

Die zunehmende Zahl alter, vor allem sehr alter Menschen und der erhöhte Abhängigkeitsquotient (Verhältnis der Erwerbspersonen zu den Nichterwerbstätigen) werden in den nächsten Jahren zu einem Anstieg der öffentlichen Aufwendungen für Altersrenten sowie soziale und ärztliche Leistungen führen. In diesem Zusammenhang ist die Empfehlung des Rates 82/857/EWG vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze zu berücksichtigen.

Dagegen wird in zunehmendem Maße erkannt, daß ältere Menschen der Allgemeinheit auch etwas geben können, indem sie sich in ihrer unmittelbaren Umgebung auf einer Reihe von Gebieten einsetzen, deren Spektrum von sozialen Hilfsleistungen bis zu Ausbildungsmaßnahmen reicht.

Auf Gemeinschaftsebene stand diese Frage bisher kaum zur Debatte. Die Maßnahmen der Gemeinschaft beschränken sich auf eine Empfehlung des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze, eine Empfehlung der Kommission vom 10. Mai 1989 zur Einführung eines europäischen Seniorenausweises für Personen ab 60 Jahren und auf eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialschutzes (u. a. die Verordnungen 1612/68 und 1408/71).

Nach Auffassung der Kommission fällt diese Frage unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden der Mitgliedstaaten.

Jedoch muß die Gemeinschaft deutlich machen, daß sie dieser großen Bevölkerungsgruppe und ihren Problemen eine große Bedeutung beimißt.

In diesem Sinne wird die Kommission bis Ende 1989 eine Mitteilung über ältere Menschen mit einem Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm vorlegen. Vorgesehen sind u. a. Modellvorhaben, Erfahrungsaustausch, Informationskampagnen und die Errichtung einer Verbindungsgruppe, die sich aus Vertretern von Verbänden, die mit älteren Menschen und für ältere Menschen arbeiten, zusammensetzen würde.

Die Kommission wird sich, abgesehen von einigen Maßnahmen auf dem Gebiet des sozialen Schutzes von älteren Menschen, auf die Durchführung dieses Aktionsprogramms beschränken.

B. Neue Initiativen

Gemeinschaftsinitiative zugunsten älterer Menschen (Mitteilung und Vorschlag für einen Beschluß)

Die bis Ende des Jahrhunderts erwartete starke Zunahme der Anzahl alter und hochbetagter (d. h. über 80 Jahre) Menschen führt in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen die Familie die älteren Menschen nicht mehr so bereitwillig wie früher aufnimmt, zu einem akuten Integrationsproblem und hat schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen. Die Überlegungen zu diesem Thema bleiben zusammenhanglos und waren bisher nur Sache der Experten.

Das Europäische Parlament hat mehrmals ein Vorgehen der Gemeinschaft in dieser Frage gefordert, die zahlreiche Bürger der Gemeinschaft betrifft, da sehr bald, je nach Mitgliedstaat, jeder Dritte oder Vierte über 60 Jahre alt sein wird.

Da hier die recht unterschiedlichen Denkansätze, Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen, will die Kommission keine Rechtsvorschriften erlassen.

Sie ist jedoch der Auffassung, daß alle Beteiligten auf die Lage und Probleme der alten Menschen aufmerksam gemacht werden müssen. Um eine gewisse Kontinuität der Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen, muß nach Ansicht der Kommission außerdem ein Aktionsprogramm durchgeführt werden.

Ferner wird die Kommission auf eine Aufforderung des Europäischen Parlaments hin einen Vorschlag unterbreiten, wonach 1993 zum Jahr der älteren Menschen erklärt werden soll.

13. Behinderte

A. Einleitung

Zur sozialen Dimension der Vollendung des Binnenmarktes 1992 gehört auf jeden Fall die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten. Dabei geht es neben der sozialen Gerechtigkeit auch um den wirtschaftlichen Aspekt, zumal ihre berufliche Eingliederung in eine normale Arbeitsumgebung für die Gemeinschaft oft von Vorteil sein kann.

Das vom Rat am 18. April 1988 verabschiedete HELIOS-Programm stellt eine pragmatische Antwort auf die wachsenden Bedürfnisse und neuen Ansprüche von über 30 Millionen EG-Bürgern dar, die an einer mehr oder weniger schweren körperlichen bzw. geistigen Behinderung leiden und somit zu einer der am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gehören. In diesem Programm werden zum ersten Mal in der Europäischen Gemeinschaft die Grundlage und der Rahmen für eine kohärente und umfassende Politik auf Gemeinschaftsebene zugunsten der Eingliederung und selbständigen Lebensführung von Behinderten festgelegt.

Doch handelt es sich bei den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen für Behinderte noch um innovatorische Modellvorhaben, die naturgemäß rein punktuell sind. Nötig wären aber kohärente und umfassende Maßnahmen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten.

Daher wird die Kommission sich nicht nur dafür einsetzen, daß der Rat ihren Vorschlag für einen Beschluß [KOM(89) 450 endg. vom 27. September 1989] zur Weiterentwicklung des HANDYNET-Systems (Austausch von Informationen über technische Hilfsmittel für Behinderte) annimmt, sondern dem Rat auch einen

neuen Vorschlag für einen Beschluß zur Fortsetzung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zugunsten von Behinderten vorlegen, um so die Chancengleichheit dieser Bevölkerungsgruppe zu erhöhen.

Nach Ansicht der Kommission setzt die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten außerdem voraus, daß ihnen die Teilnahme am Verkehr erleichtert wird. Um den EG-Arbeitnehmern mit eingeschränkter Mobilität eine sichere Teilnahme am Verkehr, insbesondere in der Arbeitswelt, zu gewährleisten, müssen gemeinsame Ziele und harmonisierte Normen festgelegt werden. Das Europäische Parlament hat im Oktober 1987 darauf hingewiesen, wie wichtig ein derartiger Vorschlag, der seiner Ansicht nach ein Vorschlag für eine Richtlinie sein sollte, wäre.

B. Neue Initiativen

- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten von Behinderten (HELIOS) für den Zeitraum 1992—1996
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verbesserung der Teilnahme von Arbeitnehmern mit eingeschränkter Mobilität am Verkehr

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten von Behinderten (HELIOS) für den Zeitraum 1992—1996

Nach Ablauf des zweiten Aktionsprogramms Ende 1991 müssen die europäischen Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten im Rahmen eines Fünfjahresprogramms fortgesetzt und verstärkt werden.

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft setzt voraus, daß die Chancengleichheit der Behinderten, die eine der am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen sind, verbessert wird. Daher ist es unerläßlich, die umfassende Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu verstärken.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verbesserung der Teilnahme von Arbeitnehmern mit eingeschränkter Mobilität am Verkehr

In dem Vorschlag für das HELIOS-Programm [KOM(87) 342 endg.] hat sich die Kommission verpflichtet, Initiativen auf politischer Ebene zu ergreifen und insbesondere Vorschläge zur Mobilität von Behinderten, einschließlich Transportmöglichkeiten vorzulegen.

Im Oktober 1987 hat das Europäische Parlament auf die Bedeutung dieses Vorschlags hingewiesen und die Ansicht geäußert, daß er in Form einer Richtlinie vorgelegt werden soll.

In seinen Schlußfolgerungen vom 12. Juni 1989 über die Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft ersucht der Rat die Kommission, ihm Vorschläge zur Beschäftigung von Behinderten zu unterbreiten, „die eine bessere Koordinierung und größere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen gewährleisten".

Eine verbesserte Teilnahme am Verkehr ist eine Voraussetzung für den Zugang der Behinderten zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung.

Bericht des Abgeordneten Peter (Kassel)

I.

Die Vorlage wurde mit Drucksache 11/6324, Nr. 2.30, vom 26. Januar 1990 gemäß § 93 GO dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß bat in einer am 14. März 1990 einstimmig verabschiedeten Stellungnahme den federführenden Ausschuß, folgendes zu berücksichtigen:

„Der Auswärtige Ausschuß hält es aus europapolitischer Sicht für erforderlich, daß der Deutsche Bundestag der Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem Aktionsprogramm der EG-Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte übermittelt. Neben einer inhaltlichen Wertung des Aktionsprogramms sind auch die jeweils vorgeschlagene Rechtsgrundlage einer Maßnahme sowie die Kompetenzgrundlage der Kommission zu prüfen."

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1990 die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfahl in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 1990 einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. April 1990 einstimmig zur Kenntnis genommen.

In seiner 124. Sitzung am 9. Mai 1990 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Beratung aufgenommen und abgeschlossen.

II.

Das Aktionsprogramm der Kommission zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer beinhaltet die Ankündigung von insgesamt 46 Einzelmaßnahmen zu nahezu allen Bereichen der Sozialpolitik. Davon sollen 20 Vorschläge in rechtsverbindliche Regelungen (Richtlinien oder Verordnungen) einmünden, von denen 10 Arbeitsschutzvorhaben sind; bei fünf weiteren handelt es sich um Änderungen bestehender EG-Verordnungen bzw. Neuauflagen steckengebliebener Vorschläge. Daneben enthält das Aktionsprogramm fünf weitere neue Vorhaben, nämlich

- eine Richtlinie zur Arbeitszeit (höchstzulässige Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Nachtarbeit usw., also Materien des sozialen Arbeitsschutzes),
- eine Richtlinie über „atypische" Arbeitsverträge (Teilzeitarbeit, kurzzeitige Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit),
- eine Richtlinie zum Schutz schwangerer Frauen am Arbeitsplatz,
- eine Richtlinie zum Jugendschutz und
- eine Richtlinie zur Verbesserung des Behindertentransports.

Im übrigen besteht das Aktionsprogramm aus Empfehlungen, besonderen Aktionsprogrammen (in der Regel Verlängerungen bereits bestehender Programme) sowie sog. Gemeinschaftsinstrumenten, eine Bezeichnung für Initiativen, bei denen die Kommission sich nicht für konkrete Richtlinienvorhaben entscheiden konnte.

Das Aktionsprogramm ist als Zwischenschritt zu verstehen und enthält noch keine ausformulierten Vorschläge für soziale Mindeststandards oder andere neue Initiativen. Die Kommission bekennt sich allerdings ausdrücklich zum Subsidiaritätsprinzip. Entsprechend konzentriert sie sich bei ihren Vorschlägen auf Maßnahmen, in denen ein Konsens erreichbar scheint (vor allem Arbeitsschutz); sie vermeidet es, rechtsverbindliche Maßnahmen in den Bereichen anzukündigen, wo ein solcher Konsens von vorneherein nicht zu erwarten ist (z. B. bedingt durch die Koalitionsfreiheit oder die Tarifautonomie) oder die Kompetenzen der Gemeinschaft zweifelhaft sind (etwa Sozialversicherung, ältere Menschen).

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens liegt das Initiativrecht allein bei der Kommission. Diese beabsichtigt, ihre Vorschläge nacheinander bis spätestens Ende 1992 vorzulegen. Der Rat soll sich verpflichten, eine Entscheidung über diese Vorschläge jeweils 18 Monate, höchstens aber zwei Jahre danach zu treffen. Ferner erwartet die Kommission, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten ihr bis Ende 1990 einen ersten Bericht darüber vorlegen, wie sie die Grundsätze der Charta verwirklicht haben.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP wiesen in den Beratungen insbesondere auf Punkt 4 der Beschlußempfehlung hin, in dem der Wunsch geäußert wird, daß das Parlament möglichst zügig und umfassend über die Umsetzung des Aktionsprogramms unterrichtet wird. Im übrigen wurde festgestellt, daß das Gesetz des Handelns in erster Linie bei der Kommission liege und eine eigentliche Sachberatung erst geführt werden könne, wenn die angekündigten einzelnen Maßnahmen in ausgearbeiteter Form vorlägen. Man gehe jedoch davon

aus, daß die Bundesregierung einen bestimmten Prioritätenkatalog habe und die Möglichkeit besitze, bei der Kommission auf diesen hinzuweisen und für ihn zu werben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen ebenfalls die Notwendigkeit schneller und umfassender Information, um die Möglichkeit der Mitberatung einzelner Maßnahmen durch das Parlament zu gewährleisten. Von der Bundesregierung erwarte man eine Antwort, wie diese gedenke, die von ihr verfolgten Prioritäten in den europäischen Prozeß einbringen zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Kompetenz für dieses Aktionsprogramm allein bei der Kommission liege, sei zu klären, wie das Parlament in angemessener Weise an der Diskussion beteiligt werden könne. Dabei wurde angeregt, Entschließungen des Europäischen Parlaments zu diesen Fragen mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN erklärten, daß ihre Zustimmung zu der Beschlußempfehlung keinesfalls die grundsätzliche — mehrfach geäußerte — Kritik am Ausschluß der Parlamente von der Gestaltung des europäischen Einigungsprozesses gegenstandslos mache. Wenn man die Aufforderung nach rechtzeitiger Information unterstütze, bedeutete dies keine nachträgliche Billigung des bisherigen Verfahrens. Hinsichtlich des Aktionsprogramms selbst ändere die grundsätzlich zustimmende Kenntnisnahme ebenfalls nichts daran, daß das Ergebnis — zumal nach der großen Debatte um die Sozialcharta — für die Fraktion DIE GRÜNEN bei weitem nicht ausreichend sei.

Bonn, den 23. Mai 1990

Peter (Kassel)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333